

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Biologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Biologie (1-Fach))**

**Vom 29. November 2007**

Veröffentlichung vom 24. April 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 101), geändert durch Satzung vom 17. September 2008, Veröffentlichung vom 2. Oktober (NBl. Schl.-H. S. 168), geändert durch Satzung vom 13. Februar 2009, Veröffentlichung vom 13. März 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 11), geändert durch Satzung vom 24. Juli 2009, Veröffentlichung vom 1. Oktober 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 38), geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2009, Veröffentlichung vom 1. März 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 3), geändert durch Satzung vom 23. Juni 2010, Veröffentlichung vom 30. August 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 54), geändert durch Satzung vom 23. Juli 2010, Veröffentlichung vom 11. Oktober 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 61), geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2010, Veröffentlichung vom 31. März 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 42), geändert durch Satzung vom 10. Februar 2011, Veröffentlichung vom 31. März 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 43), geändert durch Satzung vom 17. Juni 2011, Veröffentlichung vom 31. August 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 72), geändert durch Satzung vom 22. Juli 2011, Veröffentlichung vom 31. August 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 73), geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2011, Veröffentlichung vom 2. März 2012 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 7), geändert durch Satzung vom 16. Februar 2012, Veröffentlichung vom 2. März 2012 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 8), geändert durch Satzung vom 7. Juni 2012, Veröffentlichung vom 13. Juli 2012 (NBl. MWAVT. Schl.-H. S. 46), geändert durch Satzung vom 12. Juli 2012, Veröffentlichung vom 30. August 2012 (NBl. MWAVT. Schl.-H. S. 54), geändert durch Satzung vom 7. Februar 2013, Veröffentlichung vom 1. März 2013 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 25), geändert durch Satzung vom 11. Juli 2013, Veröffentlichung vom 23. August 2013 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 64), geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2013, Veröffentlichung vom 7. März 2014 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 16), geändert durch Satzung vom 6. Februar 2014, Veröffentlichung vom 7. März 2014 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 17), geändert durch Satzung vom 15. Mai 2014, Veröffentlichung vom 18. Juli 2014 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 48), geändert durch Satzung vom 10. Juli 2014, Veröffentlichung vom 25. September 2014 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 56), geändert durch Satzung vom 20. November 2014, Veröffentlichung vom 30. Dezember 2014 (NBl. HS. MSGWG Schl.-H. S. 76), geändert durch Satzung vom 5. Februar 2015, Veröffentlichung vom 26. Februar 2015 (NBl. HS. MSGWG Schl.-H. S. 85), geändert durch Satzung vom 13. Mai 2015, Veröffentlichung vom 8. Juni 2015 (NBl. HS. MSGWG Schl.-H. S. 109), geändert durch Satzung vom 27. Juli 2016, Veröffentlichung vom 29. September 2016 (NBl. HS. MSGWG Schl.-H. S. 83)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 7. November 2007 die folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

**I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 4 - *gestrichen* -
- § 5 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 6 - *gestrichen* -
- § 7 Bachelor- und Masterarbeit
- § 8 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

**II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang**

- § 9 Studienziel
- § 10 Studienaufbau
- § 11 Akademischer Grad
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Bildung der Gesamtnote

**III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang**

- § 14 Studienziel
- § 15 Studienaufbau
- § 16 Zugang zum Masterstudium
- § 17 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 18 Akademischer Grad

§ 19 Masterarbeit

§ 20 Bildung der Gesamtnote

#### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 21 Übergangsbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

### **I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Biologie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
  1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
  2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
  3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

#### **§ 2**

##### **Studienjahr**

- (1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen in Bachelorstudiengänge für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.
- (3) Einschreibungen in Masterstudiengänge sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.

#### **§ 3**

##### **Modulprüfungen und Modulnoten**

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens zwei Stunden.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen oder entsprechend der in der Modulbeschreibung angegebenen Gewichtung der Einzelprüfungen.

- (4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden im Anschluss an die Vorlesungszeit des Wintersemesters innerhalb von zwei Wochen und im Anschluss an die Vorlesungszeit des Sommersemesters innerhalb von sechs Wochen bewertet.

**§ 4**

- gestrichen -

**§ 5**

**Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen**

- (1) Beinhaltet ein Modul Seminare, Übungen, Exkursionen oder Praktika, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Für die genannten Lehrveranstaltungen gilt:
- a) Bei einer wöchentlich über die gesamte Vorlesungszeit stattfindenden Lehrveranstaltung darf höchstens ein Veranstaltungstermin ohne Nachweis triftiger Gründe versäumt werden, soweit dadurch keine Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung versäumt wird.
  - b) In allen sonstigen Fällen darf ohne Nachweis triftiger Gründe kein Lehrveranstaltungstermin versäumt werden.
  - c) Sollten weitere Veranstaltungstermine, höchstens jedoch insgesamt 40% aller Lehrveranstaltungstermine, durch Krankheit oder andere triftige Gründe versäumt werden, so hat der für die Lehrveranstaltung verantwortliche prüfungsberechtigte Lehrende die Möglichkeit, die versäumten Veranstaltungsteile durch eine äquivalente Leistung zu ersetzen, ein Anspruch des Studierenden hierauf besteht jedoch nicht.

Die Gründe für das Versäumnis der Lehrveranstaltungen sind unverzüglich nachzuweisen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest.

Im Fall von Praktika, Übungen oder Präsenzübungen erfordert die Zulassung zur Modulprüfung die Vorbereitung auf und die aktive Beteiligung an der Übung oder dem Praktikum. Einzelheiten werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (2) Die weiteren Voraussetzungen zur Zulassung zu Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.

**§ 6**

- gestrichen -

**§ 7**

**Bachelor- und Masterarbeit**

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat die Betreuerinnen oder Betreuer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (2) Die Betreuung der Bachelor- und Masterarbeiten erfolgt durch die Erstgutachter und Erstgutachterinnen. Diese müssen grundsätzlich im Falle der Bachelorarbeit mindestens promoviert, im Falle der Masterarbeit eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder eine Privatdozentin oder ein Privatdozent sein.
- (3) Die Erstgutachterinnen und Erstgutachter sind in der Regel Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und sollen der Sektion Biologie angehören. Von der Fakultätszugehörigkeit kann abgesehen werden, wenn ein besonderes Interesse der Sektion Biologie an der externen Betreuung der Arbeit besteht, z.B. im Zusammenhang mit Forschungsverbänden.
- (4) Von der Zugehörigkeit zur Sektion Biologie kann insbesondere abgesehen werden, wenn die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer einem Institut angehört, das in die Studiengänge der Biologie Lehre exportiert. Bei der Zuweisung der Betreuung von Bachelor- und

Masterarbeiten soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses betreuungsberechtigte Personen an Instituten, die nicht der Sektion Biologie angehören, im Verhältnis zu ihrer Lehrleistung im jeweiligen Studiengang angemessen berücksichtigen.

- (5) Die Bachelor- oder Masterarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann.
- (6) In allen Fällen, in denen die Erstgutachterin / der Erstgutachter nicht der Sektion Biologie angehört, muss der Zweitgutachter / die Zweitgutachterin der Sektion Biologie angehören.
- (7) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.
- (8) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe von beiden Prüfern zu bewerten.

### **§ 8**

#### **Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag der Sektion Biologie durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu Praktika, Seminaren oder Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgenden Kriterien:
  - a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
  - b. Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.
  - c. Die dritte Anwartschaft besitzen Studierende, die sich nicht in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, und sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden, und Studierende, die in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Absatz 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.
  - d. Die vierte Anwartschaft besitzen Studierende, die in vorangegangenen Semestern bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und ohne Nachweis eines triftigen Grundes aufgegeben haben.

Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang**

### **§ 9 Studienziel**

- (1) Das komplexe Fach Biologie soll in sechs Semestern in so weit vermittelt werden, dass Absolventinnen und Absolventen mit dem Bachelor of Science in die Lage versetzt werden, biologische Zusammenhänge zu begreifen, Probleme zu erkennen, sich Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und sie praktisch umzusetzen.
- (2) Die Zielrichtung des Bachelor of Science ist, akademisch ausgebildete Absolventinnen und Absolventen zu schaffen, die beispielsweise Positionen in Forschungs- und Entwicklungslaboren, in der Qualitätskontrolle oder in Prüflaboren der Pharmaindustrie oder der Lebensmittelindustrie ausfüllen können.
- (3) Bachelorabsolventinnen und -absolventen sollten ihr Berufsfeld auch im Aufgabenbereich von Beratung und Koordination sowohl in der gewerblichen Wirtschaft, als auch in Versicherungen, Beratungsunternehmen und im Öffentlichen Dienst finden. Ein Berufspraktikum außerhalb der Universität dient der rechtzeitigen Orientierung.

### **§ 10 Studienaufbau**

Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 135 Semesterwochenstunden (SWS) und 180 Leistungspunkte inklusive 12 Leistungspunkten für die Bachelorarbeit.

Die Anzahl der SWS kann, abhängig von den Wahlmodulen geringfügig schwanken, für das auswärtige Praktikum kann keine SWS Anzahl angegeben werden.

### **§ 11 Akademischer Grad**

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Bachelorstudiums wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben.

### **§ 12 Bachelorarbeit**

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge darf nicht mehr als vier Wochen betragen.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.

### **§ 13 Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Modulnoten, die in die Gesamtnote eingehen, ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Die Note der Bachelorarbeit geht mit zweifacher Leistungspunktzahl in die Gesamtnote mit ein.

**III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang****§ 14  
Studienziel**

Der Masterabschluss versetzt die Absolventen in die Lage, wissenschaftliche Arbeit auf ausgewählten Gebieten zu leisten. Eine wissenschaftliche Laufbahn bedingt die Promotion, für die im Masterstudium die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden.

Bei geeigneter Wahl der Vertiefungsrichtungen sind auch ohne Promotion wissenschaftliche Tätigkeiten in Industrie und Öffentlichem Dienst möglich.

**§ 15  
Studienaufbau**

- (1) Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 100 Semesterwochenstunden (SWS) und 120 Leistungspunkte inklusive 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Die Anzahl der SWS kann, abhängig von den innerhalb der Vertiefungsrichtungen belegten Wahlmodulen und der gewählten Berufsspezifischen Wahlpflicht (biol 203) geringfügig schwanken.
- (2) Im Master of Science Biologie müssen die Studierenden Module zu Vertiefungsrichtungen im Umfang von insgesamt 60 LP absolvieren. Die Studierenden entscheiden sich für zwei Vertiefungsrichtungen. Innerhalb dieser beiden Vertiefungsrichtungen wählen die Studierenden Module aus den folgenden Wahlbereichen:
  - zwei Module „Einführung Vertiefungsrichtung“ aus dem Wahlbereich biol 207 im Umfang von je 5 LP aus zwei verschiedenen Vertiefungsrichtungen,
  - zwei Module „Fachspezifische Vertiefung“ aus dem Wahlbereich biol 201 im Umfang von je 10 LP,
  - zwei Module „Vertiefungsspezifische Wahlpflicht“ aus dem Wahlbereich biol 202 im Umfang von je 5 LP,
  - zwei Module „Labor- und Freilandpraktikum“ aus dem Wahlbereich biol 204 im Umfang von je 10 LP.Die Zuordnung der Module zu den jeweiligen Vertiefungsrichtungen ergibt sich aus dem Anhang.
- (3) Im Rahmen des Moduls biol 203 (Berufsspezifische Wahlpflicht) sind 15 Leistungspunkte in einem frei zu wählenden Nebenfach zu erbringen. Die Auswahl der unter Modul biol 203 (vergleiche Anhang) genannten Nebenfächer ist nach Antrag beim Prüfungsausschussvorsitzenden erweiterbar.
- (4) Die Module biol 200 und biol 205 sind Pflichtveranstaltungen ohne Wahlmöglichkeiten.

**§ 16  
Zugang zum Masterstudium**

- (1) Zum Masterstudium wird zugelassen, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten Fach ein Bachelorstudium mit mindestens 180 Leistungspunkten und einer Gesamtnote von mindestens 2,5 absolviert hat.
- (2) Studierende, die nicht die Notengrenze nach Absatz 1 erreichen, können aufgrund eines positiven schriftlichen Gutachtens einer Professorin oder eines Professors und eines positiven Auswahlgesprächs durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang und eine weitere Lehrende oder einen weiteren Lehrenden im Studiengang aufgenommen werden. Studierende müssen sich hierfür mit einem ausführlichen Schreiben bewerben, in dem sie ihre Beweggründe für den Studienplatzwunsch darstellen.

- (3) Bei einem Wechsel vom 2-Fach-Bachelor Biologie in Kombination mit Chemie, Physik, Mathematik oder Geographie in den Master of Science Biologie ist ein Nachstudium von 15 LP nötig, bei Kombination mit einem anderen Fach ist ein Nachstudium von 50 LP nötig. Bei einem Wechsel von einem 1-Fach-Bachelor Chemie, Physik, Mathematik und Geographie ist ein Nachstudium von 60 LP nötig. Bei einem Wechsel von dem 1-Fach-Bachelor Biochemie ist ein Nachstudium von 10 LP nötig. Über die Inhalte des Nachstudiums sowie in allen Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss der Biologie.

### **§ 17**

#### **Unterrichts- und Prüfungssprache**

Wahlmodule können in englischer Sprache angeboten werden. In diesen Fällen ist die Unterrichtssprache auch Prüfungssprache.

### **§ 18**

#### **Akademischer Grad**

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums wird der Grad Master of Science (M.Sc.) vergeben.

### **§ 19**

#### **Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge darf nicht mehr als zwei Monate betragen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen zurückgegeben werden.

### **§ 20**

#### **Bildung der Gesamtnote**

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten und die Note für die Masterarbeit herangezogen. Die Modulnoten und die Note für die Masterarbeit werden nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und bilden die Gesamtnote.

## **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 21**

#### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2007/2008 aufnehmen.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in einem Studiengang mit dem Abschluss Diplom-Biologie eingeschrieben sind, können bis zum 30.09.09 in den entsprechenden Bachelorstudiengang desselben Fachs umgeschrieben werden und die Prüfung nach dieser Satzung ablegen, wenn sie
  1. das Vordiplom an dieser Universität abgelegt haben oder andere Prüfungsleistungen erbracht haben, deren Note in die Berechnung der Bachelornote einbezogen werden können und
  2. den Antrag auf Wechsel der Studiengänge gestellt haben.

Wenn sie sich im Zeitpunkt der Umschreibung höchstes im sechsten Fachsemester befinden, gilt die Notengrenze des § 16 Absatz 1 nicht.

Über Zweifelsfragen und über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Artikel 2 § 1 Absatz 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. November 2007 erteilt.

Kiel, den 29. November 2007

Der Dekan der  
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der  
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Prof. Dr. Jürgen Grotemeyer

---

### **Artikel 2 der Änderungssatzung vom 17. September 2008**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2009 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

### **Artikel 2 der Änderungssatzung vom 13. Februar 2009**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und



des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2009 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 24. Juli 2009**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2010 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2010 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 23. Juni 2010**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2010 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 23. Juli 2010**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2011 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 17. Juni 2011**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2011 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 22. Juli 2011**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2011 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 15. Dezember 2011**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2012 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 16. Februar 2012**

- (1) Diese Satzung tritt mit Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2012 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 7. Juni 2012**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2012 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 7. Februar 2013**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht

eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2013 zu stellen.

- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 11. Juli 2013**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2013 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 6. Februar 2014**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2014 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 15. Mai 2014**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30. Oktober 2014 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 10. Juli 2014**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.10.2014 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 20. November 2014**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über

eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2015 zu stellen.

- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 5. Februar 2015**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2015 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

**Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science „Biologie“ (Studiengang 100)**  
(fettgedruckte und unterstrichene Module werden für die Notenbildung herangezogen)

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester	biol 101	Einführung in die Biologie	V	2	P		K im 2. Sem	2	
	biol 102	<b>Grundlagen der Zoologie</b>	Üb/V	4/3	P		K	8	
	chem 0008	Anorganische Chemie für Biologen	V/Üb/P /S	3/1/2/1	P		PA(50%) K (50%)	7	
	Math fPH	Mathematik für Pharmazeuten und Biologen	V/Üb	2/1	P		K	5	
	Phys NF1	Physik für Naturwissenschaftler (Teil 1)	V	4	P			5	
									<b>Σ 23</b>
2. Semester	biol 101	Einführung in die Biologie	V	2	P		K	2	
	biol 103	<b>Grundlagen der Botanik</b>	Üb/V	4/3	P		PA 20% K 80%	8	
	biol 104	<b>Human- &amp; Ernährungsbiologie</b>	Üb/V	1/3	P		K	5	
	chem 210	Allgem. Chemie 2: Grundlagen der organischen Chemie	V	4	P		K	5	
	chem 0021	Grundlagen der physikalischen Chemie für Biologen	V/Üb/P	2/1/5	P		K	8	
	Phys NF1	Physik für Naturwissenschaftler (Teil 2)	Üb	4	P		Tta	5	
									<b>Σ 29</b>
									<b>Σ 60</b>
3. Semester	biol 106	<b>Ökologie</b>	Üb/V	4/2	P		K	5	
	bcmb 100	<b>Grundlagen der Biochemie</b>	Üb/V	1/3	P		K	5	
	biol 105	<b>Bestimmungsübungen und Exkursionen</b>	Üb/V/ Ex	2/2/2	P		K 50%	5	
	biol 109	Grundlegende Fragestellungen der Biologie	S/V	2/1	P		V	5	
	biol 108	<b>Labortechniken und Methoden</b>	Üb/V	3/1	P		K	5	
	NF- Inf-1	Informatik für Nebenfächler	Üb/V	2/4	P		K	5	
									<b>Σ 29</b>
4. Semester	biol 105	<b>Bestimmungsübungen und Exkursionen</b>	Üb/V/ Ex/	2/2/2	P		K 50%	5	
	biol 114	<b>Physiologie der Pflanzen</b>	Üb/V	2/2	P		K	5	
	biol 111	<b>Genetik und Mikrobiologie</b>	Üb/V/ V/Üb	2/2/ 2/2	P		K	10	
	biol 112	Auswärtiges Praktikum		X	P		TB	10	
									<b>Σ 18+X</b>
									<b>Σ 60</b>
5. Semester	biol 113	<b>Zellbiologie Pflanze</b>	V/Üb	2/2	P		K (50%)	5	
	biol 110	<b>Einführung in die Meeresbiologie</b>	V/Ex	2/2	P		K	5	
	biol 115	<b>Grundlagen der Tierphysiologie</b>	Üb/V	2/2	P		K	5	
	biol 116	<b>Wahlpflicht Entwicklungsbiologie</b>	Üb/V	2/2	WP		K	5	
	bio 120	<b>Wahlmodul</b>	S/V/ Üb	1/1/2	WP		je nach Wahlmod	5	
	biol 119	Rechtliche Grundlagen & Ethik	V	3	P		K	5	
									<b>Σ 23</b>
6. Semester	biol 113	<b>Zellbiologie Tier</b>	V/Üb	2/2	P		K (50%)	5	
	biol 121	<b>Wahlmodul</b>	S/V/Ü b	1/1/2			je nach Wahlmod	5	
	biol 122	Vorber. Bachelorarbeit	Üb/S	4/2			P (80%) SL (20%)	5	
	biol 123	<b>Bachelorarbeit</b>		0				12	
	biol 124	<b>Begleitmodul Bachelorarbeit</b>		0			V(25%) Ko(75%)	3	
									<b>Σ 14</b>
									<b>Σ 60</b>

**Erläuterungen:**

Modul: Titel des Moduls in Form der Modulnummer



---

Modulbezeichnung:	Name des Moduls
LF:	Lehrform, Art der Lehrveranstaltung V: Vorlesung, VÜB: Vorlesung mit Übungsanteilen in Form von Hausarbeiten (nur im Master), BS: Begleitseminar, GP: Geländepraktikum, Üb: Übung, HS: Hauptseminar, SP: Studienprojekt, Ex: Exkursion
SWS:	Semesterwochenstunden der LF
P / WP:	Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
Voraussetzung:	Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung
PL:	Prüfungsleistung K: Klausur, P: Protokoll(e), PA: Praktikumsaufgaben, B: Praktikumsbericht, TB: Teilnahmebescheinigung, V: Vortrag, Ko: Kolloquium, M: Mündliche Prüfung, SL: Seminarleistung, SA: Schriftliche Ausarbeitung, H: Hausarbeit, R: Referat, Tta: Das Praktikumsmodul ist nicht benotet. Das Modul ist bestanden, wenn alle Testate zu den Praktikumsprotokollen erlangt wurden. Fehlen maximal zwei Testate, so ist für das Bestehen des Moduls eine mündliche Prüfung als Prüfungsleistung erforderlich.
LP:	Leistungspunkte

**Wahlmodule Bachelor of Science „Biologie“ (Studiengang 100)**

Wahlmodule	Module zur Auswahl	Modul-Nr.	PL
<b>biol116 Wahlpflichtmodul Entwicklungsbiologie</b>			
	Entwicklungsbiologie der Pflanzen	biol117	K
	Entwicklungsbiologie der Tiere	biol118	K
<b>biol120 Wahlmodul</b>			
	Molekulare Parasitologie W	biol150	K
	Grundlagen Humangenetik u Psychobiol Mensch W	biol153	K
	Eukaryotische Mikrobiologie W	biol154	K
	Entwicklungsbiologie der Pflanzen und Tiere	biol155	P (50%) SL (50%)
	Methoden der Mikrobiologie W	biol156	P unbeno-tet K (100%)
	Pflanzliche Stressphysiologie W	biol159	P
	Vergleichende Anatomie der Vertebrata W	biol161	P (70%) V (30%)
	Nutzpflanzen	biol164	K (100 %)
	Evolutionsökologie und -genetik	Biol165	K (100 %)
	Einführung in die Polarbiologie	biol166	K (50%) V (50%)
	Grundlagen der Bionik W	biol167	M (60%) SL (40%) P(unbenotet)
	Einführung in die Biomaterialien W	biol169	M (100%)
<b>biol121 Wahlmodul</b>			
	Baupläne und deren Wandlungsfähigkeit im Tierreich	biol151	M
	Entwicklungsbiologie der Pflanzen und Tiere	biol155	P (50%) SL (50%)
	Differenzierung der Pflanzenzelle S	biol158	P (50%) K (50%)
	Grundlagen der Genomanalyse	biol160	PA(unbenotet) K (100%)
	Limnische Habitate S	biol162	K
	Vegetation, Mikroklima und Böden S	biol163	P
	Perl für Biologen S	biol168	PA(unbenotet) K (100%)

**Studienverlaufsplan für den Master of Science „Biologie“ (Studiengang 200)**  
(fettgedruckte und unterstrichene Module werden für die Notenbildung herangezogen)

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	
								Sem.	Jahr
<b>1. Semester</b>	biol 200	Fortschritte der Biologie	V/S	1,5/2	P		P	5	
	biol 207	<b>MS Einführung</b> <b>Vertiefungsrichtungen</b>		X			je nach Wahlmod	5+5	
	biol 205	Lehren und Lernen I	S		P		SL (50%) SA (50%)	5	
	biol 202/ 203	<b>Vertiefungsspez. Wahlpflichtfach (10 LP)/ Berufsspezifische Wahlpflicht (15 LP)</b>		X			je nach Wahlmod	10	
					$\Sigma$	<b>3,5+X</b>			$\Sigma$ 30
<b>2. Semester</b>	biol 204	<b>Labor- oder Freilandpraktikum</b>					je nach Wahlmod	10	
	biol 201	<b>Fachspezifische Vertiefung</b>					je nach Wahlmod	10	
	biol 205	Lehren und Lernen II	Tu		P		Tu (bestanden)	5	
	biol 202/ 203	<b>Vertiefungsspez. Wahlpflichtfach (10 LP)/Berufsspezifische Wahlpflicht (15 LP)</b>					je nach Wahlmod	5	
					$\Sigma$				$\Sigma$ 30
<b>3. Semester</b>	biol 204	<b>Labor- oder Freilandpraktikum</b>					je nach Wahlmod	10	
	biol 201	<b>Fachspezifische Vertiefung</b>					je nach Wahlmod	10	
	biol 202/ 203	<b>Vertiefungsspez. Wahlpflichtfach (10 LP)/Berufsspezifische Wahlpflicht (15 LP)</b>					je nach Wahlmod	10	
					$\Sigma$				$\Sigma$ 30
<b>4. Semester</b>	biol 206	<b>Masterarbeit, 6 Monate</b>						30	
					$\Sigma$				$\Sigma$ 30

Eventuell Anmerkung:

**Erläuterungen:**

Modul:	Titel des Moduls in Form der Modulnummer
Modulbezeichnung:	Name des Moduls
LF:	Lehrform, Art der Lehrveranstaltung: V: Vorlesung, VÜB: Vorlesung mit Übungsanteilen in Form von Hausarbeiten (nur im Master), BS: Begleitseminar, GP: Geländepraktikum, Üb: Übung, HS: Hauptseminar, S: Seminar, SP: Studienprojekt, Ex: Exkursion, Tu: Tutorien
SWS:	Semesterwochenstunden der LF
P / WP:	Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
Voraussetzung:	Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung
PL:	Prüfungsleistung: K: Klausur, P: Protokoll(e), PA: Praktikumsaufgaben, B: Praktikumsbericht, TB: Teilnahmebescheinigung, V: Vortrag, Ko: Kolloquium, M: Mündliche Prüfung, SL: Seminarleistung, SA: Schriftliche Ausarbeitung, H: Hausarbeit, R: Referat
LP:	Leistungspunkte

**Wahlmodule Master of Science „Biologie“ (Studiengang 200)**

Wahlmodule	Module zur Auswahl	Modul-Nr.	PL
<b>biol201 Fachspezifische Vertiefung</b>			
	Molekulare Biotechnologie mit Pflanzen und Pilzen S	biol220	P (25%) K (75%)
	Evolution of UV-B Resistance S	biol221	V (30%) P (70%)
	Molecular Fundamentals of Ethology and Neurobiology W	biol222	SL (50%) P (50%)
	Funktionelle Systematik S	biol223	SL (40%) K (60%)
	Angewandte aquatische Ökologie S	biol224	P (100%)
	Evolutionsbiologie, Biodiversität und Artenschutz S	biol225	V (30%) P (70%)
	Biostatistics	biol226	K (100%)
	Evolution, Ecology and Genetics	biol227	V (50%) P (50%)
	Biochemie der pflanzlichen Zelle W	biol230	SL (50%) P (50%)
	Evolution of RNA Regulatory Elements in Prokaryotes W	biol231	K (100%)
	Biologie des menschlichen Alterns W	biol232	P 80% SL 20%
	Evolution von Entwicklungsmech. (EvoDevo) W	biol233	K (100%)
	Developmental Biology of Marine Invertebrates S	biol235	SL (100%)
	Molekulare Biotechnologie mit Cyanobakterien S	biol236	SL (50%) P (50%)
	Molecular Microbiology: (Transposon) mutagenesis Approaches and Biotechnology S	biol237	P bestanden K (100%)
	Biochemie der Mikroorganismen S	biol239	P bestanden K (100%)
	Freilandökologie	biol240	P (50%) V (50%)
	Multivariate Vegetationsanalyse W	biol241	P (50%) V (50%)
	Große geobotanische Exkursion mit Begleitseminar S	biol242	P (50%) V (50%)
	Inference of positive selection	biol243	SA (50%) V (50%)
	Population genomics	biol244	V (100%)
	Regionale Vegetationskunde /Landschaftsökologie S	biol245	P (50%) V (50%)
	Molekulare Hormonsteuerung von Entwicklungsprozessen in Pflanzen S	biol246	P (50%) SL (50%)
	Molecular Evolution of Biotic Interactions S	biol247	K (60%) SL (40%)
	Seneszenz und Zelltod bei Pflanzen S	biol249	Protokoll unbenotet K (100%)
	Ecological Immunology and Infection Biology	biol250	B (50%) V (50%)
	Functional Morphology of Invertebrates W	biol251	SL (40%) M (60%) P bestanden
	Biomechanics and Biomimetics/Bionik S	biol252	SL (40%) M (60%) P bestanden
	Evolutionary Genetics	biol253	P (50%) SL (50%)
	Chronobiologie des Menschen	biol254	SL (20%) P (80%)
	Biologie der Insekten	biol255	P bestanden SL (40%) M (60%)
	Simple Animal Models for Human Disease	biol256	P (50%) SL (50%)

	Großes ökologisches Geländepraktikum mit Begleitseminar	biol257	Die Art der PL wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben
	Computational and Comparative Genomics	biol258	K (100%) PA(unbenotet)

<b>biol202 Vertiefungsspezifische Wahlpflicht</b>			
	Pflanzenzüchtung	AEF-agr016	M (100%)
	Methods for Breeding Field Crops	AEF-agr046	M (100%)
	Organization and analysis of eukaryotic genomes	AEF-agrig002	M (100%)
	Genetically modified plants	AEF-agrig012	M (75%) P (25%)
	Nutrigenomics and Nutrigenetics	AEF-el008	K (100%)
	Geographische Informationssysteme I	MNF-Geogr.-71	K (100%)
	Molekulare Biologie der Vitamine	bcmb273	K
	Methoden der Biochemie und Molekularbiologie	bich 001	K (50%) P (50%)
	Molekulare Zelltoxikologie	tox003	PA (50%) SL (50%)
	Zelluläre und Molekulare Grundlagen der Immunologie	imm001	K (100%)
	Molekulare Onkologie II	med-oncol02	P(unbenotet) V (100%)
	Evolutionsökologie	evoek001	P (50%) V (50%)
	Pharmazeutische Biologie für Biologen, Arzneipflanzen: Inhaltsstoffe und Analytik 1	pharm01	P (50%) Ko (50%)
	Pharmazeutische Biologie für Biologen, Arzneipflanzen: Inhaltsstoffe und Analytik 2	pharm02	P (50%) Ko (50%)
	Statistical and Mathematical Tools	EM1.5	K (100%)
	Terrestrial Ecosystems – Field Studies	EM 2.1.2	SA (100%)

<b>biol203 Berufsspezifische Wahlpflicht</b>			
NF	Einführung in die Aquakultur	AEF-agr023	K (100%)
Fischproduktion und Aquakultur	Haltung und Zucht aquatischer Organismen	AEF-agr819	M (100%)
	Ernährung und Gesundheit von Fischen	AEF-agr056	M (100%)
NF Toxikologie	Toxikologie für Studierende der Naturwissenschaften	tox001	P unbenotet SL unbenotet SL unbenotet K bestanden M (100%)
NF Molekulare Onkologie	Molekulare Onkologie I	med-oncol01	V (50%) P (50%)
NF Molekulare Infektionsbiologie	Molekulare Infektionsbiologie: Virologie	mib001	Seminar: V (25%) Prakt: P (25%) Modul: K oder M (50%) (zu Beginn des Moduls festzulegen)
	Molekulare Infektionsbiologie: Mikrobielle Pathogenese	mib002	siehe mib001
NF Immunologie	Immunologie	immunNF	M (25%) P (75%)

NF Naturschutz und Landschaftspflege	Exkursion Naturschutz und Landschaftsentwicklung S	AEF-agr805	H (50%) R (50%)
	Ökosystemschutz W	AEF-agr035	M (100%)
	Integrated Management of Rural & Woodland Regions	AEF-agr078	Sb (100%)
	Projektarbeit und Seminar Naturschutz W/S	AEF-agr829	H (75%) R (25%)
<hr/>			
NF Philosophie	Grundfragen der Philosophie	PHF-phil-Bio1	H (100%)
	Problemstellungen und Theorien der Gegenwartsphilosophie	PHF-phil-Bio2	H (100%)
<hr/>			
NF Biological Oceanography	Introduction to Biological Oceanography	MNF-bioc-101	K (100%)
	Identification and taxonomy of marine invertebrates	MNF-bioc-267	H (100%)
	Current topics in Marine Biogeochemistry II	MNF-bioc-331	V (100%)
	Current topics in Marine Ecology II	MNF-bioc-332	V (100%)
	Current topics in Fish Ecology	MNF-bioc-334	V (50%) K (50%)
<hr/>			
NF Physik	Physik für Biologen I	Phys-1251	K PÜ
	Physik für Biologen II	Phys-1252	K PÜ Pprog Tta(3)
<hr/>			
NF Geographie: Geogr.01 oder 02 und ein weiteres Modul	Physische Geographie I (Hydrogeographie, Klimageographie, Küstengeographie)	MNF-Geogr.- 01	K (60%) H (40%) 2*TN(unb.)
	Physische Geographie II (Landschaftsökologie, Bodengeographie, Geomorphologie)	MNF-Geogr.- 02	K (60%) H (40%) 2*TN(unb.)
	Fernerkundung I	MNF-Geogr.- 72	K (100%)
	Geographische Informationssysteme I	MNF-Geogr.- 71	K (100%)
	Landschaftsökologie	MNF-Geogr.- 21	K (50%) H (50%)
	Landschaftsökologie	MNF-Geogr.- 21b	K (100%)
	Climate Change	MNF-Geogr.- 24b	K (100%)
	Coasts of the World	MNF-Geogr.- 23b	K (100%)
2*TN(unb.) = Teilnahme an 2 Tagen Geländepraktikum (unbenotet)			
<hr/>			
NF Informatik	Algorithmen und Datenstrukturen	Inf-ADS	K oder M
	Digitale Systeme	Inf-DigiSys	K oder M
	Betriebssysteme	Inf-BS	Die Art der PL wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben
	Informationssysteme	Inf-IS	Die Art der PL wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben

<b>biol204 Labor- und Freilandpraktikum</b>			
	Molecular Genetics of Plants and Fungi	biol260	SL (50%) P (50%)
	Zell- und Entwicklungsbiologie	biol261	P (50%) SL (50%)
	Comparative Immunobiology and Molecular Parasitology	biol262	SL (20%) P (80%)
	Symbiosis	biol263	SL (20%) P (80%)
	Methoden der Zell- und Entwicklungsphysiologie	biol264	P (75%) SL (25%)
	Molecular Genetic Studies on Plant Development	biol265	V (50%) P (50%)
	Aktuelle ökophysiologische Forschung	biol266	V (20%) P (80%)
	Aquatische Ökologie	biol267	SL (20%) P (80%)
	Molekularbiologie der Mikroorganismen	biol268	SL (25%)

			P (75%)
	Methoden der Ökologie	biol269	V (50%) P (50%)
	Humanbiologie	biol270	V (20%) P (80%)
	Comparative Developmental and Immunobiology	biol271	SL (50%) P (50%)
	Evolutionsbiol., Populationsgenetik & Systematik	biol272	SL (20%) P (80%)
	Biologie der Pflanzenzelle	biol273	SL (20%) P (80%)
	Physiologie der Pflanzenzelle	biol274	SL (20%) P (80%)
	Biochemie der Mikroorganismen	biol275	SL (25%) P (75%)
	Chemical Ecology and Molecular Evolution	biol276	SL (30%) P (70%)
	Physiologie und Biotechnologie Pflanzenzelle	biol277	SL (40%) P (60%)
	Molecular Physiology	biol278	V (20%) P (80%)
	Evolution pflanzlicher Vielfalt	biol279	V (50%) P (50%)
	Ecological Genetics and Genomics	biol280	V (20%) P (80%)
	Methods of Biomechanics and Biomimetics	biol281	SL (25%) P (75%)
	Microbial Biofilms on Living Surfaces, Host-microbe Interactions	biol282	SL (25%) P (75%)
	Evolutionary and Genomic Microbiology	biol283	SL (20%) P (80%)
	Evolution of Photosynthesis	biol284	SL (20%) P (80%)
	Evolutionary Genomics of Pathogens	biol285	SL (20%) P (80%)

<b>biol207 Einführung Vertiefungsrichtungen</b>			
	Aquatische und Terrestrische Ökologie - Grundlagen der aquatische Ökologie	biol210	P (100%)
	Aquatische und Terrestrische Ökologie - Experimentelle Ökologie der Pflanzen	biol211	V (50%) P (50%)
	Biodiversität und Evolution - Molekulare und morphologische Ansätze in Evolutionsgenetik und Systematik	biol212	V (30%) P (70%)
	Biochemische Ökologie	biol213	V (30%) K (70%) P (unbenotet)
	Environmental Stress Adaptation in Plants	biol214	SL (30%) K (70%)
	Immunobiology of Invertebrates	biol215	SL (100%)
	Molecular Microbiology: Metagenomic and Biotechnology	biol216	P unbenotet K (100%)
	Genetik und Mikrobiologie - Biochemie der Mikroorganismen	biol217	K (100%)
	Molecular Genetics and Cellular Biology of Plants and Fungi	biol218	P (25%) K (75%)
	Zellbiologie – Zell- und Molekularbiologie der Plastiden	biol219	Protokoll unbenotet K (100%)

K = Klausur, SL = Seminarleistung, H = Hausarbeit, PA = Praktikumsaufgabe, P = Protokoll, R= Referat, M = mündl. Prüfung, SA = schriftliche Ausarbeitung, V = Vortrag

**Exportmodule der Sektion Biologie:**

Export in Studiengang:	Modul Nr.	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP
Hörer aller Fakultäten	biol501	Einführung in die Biologie	V	4	WP	keine	K	5
Agrarwissenschaften Ökotoxikologie Nebenfachstudierende	biol502	Biologie der Pflanzen	V Üb	2 2	P	keine	K	5
Agrarwissenschaften Ökotoxikologie Nebenfachstudierende	biol503	Biologie der Tiere	V	3,5	P	keine	K	5
Naturwissenschaftler	biol504	Grundlagen der Botanik f. Naturwissenschaftler	V/V Üb	2/3 4	WP	keine	PA 20% K 80%	10
Naturwissenschaftler	biol505	Grundlagen der Zoologie f. Naturwissenschaftler	V/V Üb	2/3 4	WP	keine	K	10
Ökotoxikologie	biol506	Anatomie und Physiologie des Menschen	V	3,3	P	keine	K	5
Kooperation City University of Hong Kong	biol550	Final Year Project for Exchange Students in Biology		3 Monate	P	laut Modulbeschreibung	SA(60%) V (15%) LA(25%)	12
European Master in applied Ecology	CAU-301	Theory of ecosystem dynamics and decomposing systems (english)	V	4	WP		K	6

LF: Lehrveranstaltungen:

V: Vorlesung,  
 Ü: Übung

LP: Leistungspunkte  
 P/WP: Pflicht-/Wahlpflichtmodul  
 PL: Prüfungsleistungen:

K: Klausur  
 LA = Laborarbeit,  
 SA = Schriftliche Ausarbeitung,  
 V= Vortrag



**Anhang: Wahlmodule Master of Science Biologie**  
(nicht Bestandteil der Satzung)

Stand: .07.2015

Vertiefungsrichtung VR 1: Aquatische & terrestrische Ökologie  
Vertiefungsrichtung VR 2: Biodiversität und Evolution  
Vertiefungsrichtung VR 3: Molekulare Physiologie & Entwicklungsbiologie  
Vertiefungsrichtung VR 4: Genetik & Mikrobiologie  
Vertiefungsrichtung VR 5: Zellbiologie

Modul Nr.	Module zur Auswahl	VR 1	VR 2	VR 3	VR 4	VR 5	LP
<b>biol201</b>	<b>Fachspezifische Vertiefung</b>						
biol220	Molekulare Biotechnologie mit Pflanzen und Pilzen				x	x	5
biol 221	Evolution of UV-B Resistance S	x		x			5
biol 222	Molecular Fundamentals of Ethology and Neurobiology W			x		x	5
biol 223	Funktionelle Systematik- Standortanpassungen	x	x				5
biol 224	Angewandte aquatische Ökologie	x					5
biol 225	Evolutionsbiologie, Biodiversität und Artenschutz		x				5
biol 226	Biostatistics	x	x	x	x		5
biol 227	Evolution, Ecology and Genetics	x	x				5
biol 230	Biochemie der pflanzlichen Zelle			x		x	5
biol 231	Evolution of RNA Regulatory Elements in Prokaryotes W						
biol 232	Biologie des menschlichen Alterns			x			5
biol 233	Evolution von Entwicklungsmechanismen			x		x	5
biol 235	Developmental Biology of Marine Invertebrates S			x			5
biol 236	Molekulare Biotechnologie mit Cyanobakterien			x	x		5
biol 237	Molecular Microbiology: (Transposon)mutagenesis Approaches and Biotechnology S				x	x	5
biol 239	Biochemie der Mikroorganismen				x		5
biol 240	Freilandökologie		x				
biol 241	Multivariate Vegetationsanalyse	x					5
biol 242	Große geobotanische Exkursion mit Begleitseminar	x					5
biol 243	Inference of positive selection		x				5
biol 244	Population genomics		x				5
biol 245	Regionale Vegetationskunde/Landschaftsökologie	x					5
biol 246	Molekulare Hormonsteuerung von Entwicklungsprozessen in Pflanzen			x		x	5
biol 247	Molecular Evolution of Biotic Interactions S		x				5
biol 249	Seneszenz und Zelltod bei Pflanzen			x		x	5
biol 250	Ecological Immunology and Infection Biology		x		x		5
biol 251	Functional Morphology of Inverbrates W	x	x				5
biol 252	Biomechanics and Biomimetics/Bionik S		x	x			5
biol 253	Evolutionary Genetics		x		x		5
biol 254	Chronobiologie des Menschen			x			5
biol 255	Biologie der Insekten	x	x				5
biol 256	Simple Animal Models for Human Disease			x			5
biol 257	Großes ökologisches Geländepraktikum mit Begleitseminar	x	x				5
biol 258	Computational and Comparative Genomics		X		X		5

<b>biol 202</b>	<b>Vertiefungsspezifische Wahlpflicht</b>						
AEF-agr016	Pflanzenzüchtung		x		x		6
AEF-agr046	Methods for Breeding Field Crops				x		6
AEF-agrig002	Organization and analysis of eukaryotic genomes				x		6
AEF-agrig012	Genetically modified plants				x		6
AEF-el008	Nutrigenomics and Nutrigenetics				x	x	6
bcmb273	Molekulare Biologie der Vitamine			x			5
tox 003	Molekulare Zelltoxikologie					x	5
imm001	Zelluläre und molekulare Grundlagen der Immunologie			x			5
med-oncol02	Molekulare Onkologie II					x	5
evoek 001	Evolutionsökologie	x	x				5
pharm01	Pharmazeutische Biologie für Biologen 1		x				5
pharm02	Pharmazeutische Biologie für Biologen 2		x				5
En1.5	Statistical and Mathematical tools	x	x				6
En2.1.2	Terrestrial Ecosystems	x	x				6
MNF-Geogr.-71	Geographische Informationssysteme I	x	x				5
<b>biol 204</b>	<b>Labor- und Freilandpraktikum</b>						
biol 260	Molecular Genetics of Plants and Fungi				x	x	10
biol 261	Zell- und Entwicklungsbiologie			x		x	10
biol 262	Comparative Immunobiology and Molecular Parasitology			x		x	10
biol 263	Symbiosis	x	x				10
biol 264	Methoden der Zell- und Entwicklungsphysiologie			x	x		10
biol 265	Molecular Genetic Studies on Plant Development			x		x	10
biol 266	Aktuelle ökophysiologische Forschung	x		x			10
biol 267	Aquatische Ökologie	x					10
biol 268	Molekularbiologie der Mikroorganismen			x	x		10
biol 269	Methoden der Ökologie	x	x				10
biol 270	Humanbiologie			x			10
biol 271	Comparative Developmental and Immunobiology			x		x	10
biol 272	Evolutionsbiologie, Populationsgenetik und Systematik	x	x				10
biol 273	Biologie der Pflanzenzelle					x	10
biol 274	Physiologie der Pflanzenzelle			x			10
biol 275	Biochemie der Mikroorganismen				x		10
biol 276	Chemical Ecology and Molecular Evolution		x	x			10
biol 277	Physiologie und Biotechnologie Pflanzenzelle			x	x		10
biol 278	Molecular Physiology			x			10
biol 279	Evolution pflanzlicher Vielfalt		x				10
biol 280	Ecological Genetics and Genomics	x			x		10
biol 281	Methods of Biomechanics and Biomimetics		x	x			10
biol 282	Microbial Biofilms on Living Surfaces, Host-microbe Interactions				x		
biol 283	Evolutionary and Genomic Microbiology		x		x		
biol 284	Evolution of Photosynthesis		x				

biol 285	Evolutionary Genomics of Pathogens		x					
<b>biol 207</b>	<b>Einführung in die Vertiefungsrichtungen</b>							
biol 210	Grundlagen der aquatischen Ökologie	x						5
biol 211	Experimentelle Ökologie der Pflanzen	x						5
biol 212	Molekulare und morphologische Ansätze in Evolutionsgenetik und Systematik		x					5
biol 213	Biochemische Ökologie		x	x				5
biol 214	Environmental Stress Adaptation in Plants			x			x	5
biol 215	Immunobiology of Invertebrates			x			x	5
biol 216	Molecular Microbiology: Metagenomic and Biotechnology					x		5
biol 217	Biochemie der Mikroorganismen					x		5
biol 218	Molecular Genetics and Cellular Biology of Plants and Fungi					x	x	5
biol 219	Zell- und Molekularbiologie der Plastiden						x	5